
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK unterstützt das Ziel des Gesetzesentwurfs, die Zulassungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeicher und Fernwärmeleitungen zu beschleunigen. Diese Technologien bergen sehr viel Potenzial zur Energie- sowie Rohstoffgewinnung sowie zur lokalen Energieautonomie und sind daher zentral für die erfolgreiche Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität. Die langwierigen Zulassungsverfahren für die Umsetzung der entsprechenden Investitionsprojekte dauern in der Praxis jedoch deutlich zu lang, um die Klimaschutzziele rechtzeitig erreichen zu können. Die vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzesentwurf sind aus unserer Sicht geeignete Maßnahmen, die dazu beitragen können, die Dauer dieser Verfahren zu verkürzen.

Allerdings werden die vorgeschlagenen Regelungen allein nicht ausreichen. Damit die Anlagen zu den ambitionierten Zielen der Wärmewende beitragen können, empfehlen wir folgende Ergänzungen:

- Die Beschränkung des Gesetzesentwurfs auf einzelne Technologie- und Anlagenarten behindert die Integration der Geothermie in größere Investitionsvorhaben bspw. als Teil von KWK- oder Biomasseanlagen, zur Kälteversorgung, zur Elektrifizierung von Produktionsprozessen oder die Gewinnung von strategischen Rohstoffen wie beispielsweise Lithium. Der Anwendungsbereich des GeoWG sollte deshalb deutlich erweitert werden.
- Für die berg- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren werden Verfahrensbeschleunigungen analog zu bisherigen Beschleunigungsgesetzen gewählt. Gegenüber den jüngeren Gesetzen für die Windenergie oder den aktuellen Referentenentwurf zu einem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz greifen diese allerdings kürzer. Im Gesetzesentwurf sollten deshalb die Beschlüsse des Beschleunigungspaktes von Bund und Ländern

vollumfänglich und uneingeschränkt umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere weitere Fristverkürzungen, Stichtagsregelungen, erleichterter vorzeitiger Maßnahmenbeginn, Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktionen und ein fakultativer Erörterungstermin.

B. Inhaltliche Ausführungen

Schnellere Verfahren für Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeicher und Fernwärme sind von großer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft. Sie reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Energieimporten und tragen so zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit bei. Deshalb unterstützt die IHK-Organisation das Ziel des Referentenentwurfs, das Potenzial der Geothermie in Deutschland stärker zu nutzen. Geothermie trägt zudem dazu bei, das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.

Geothermie bietet den Vorteil, dass sie flächendeckend verfügbar ist und keinen Transport über weite Strecken benötigt. Zudem eignet sich beispielsweise das Thermalwasser an einigen Standorten für den Abbau von Lithium. Sie weist ein großes Potenzial für die Dekarbonisierung auf, sowohl für die Substitution fossiler Prozesswärme in den Betrieben als auch für die Wärmenutzung im Gebäudebereich in Neu- und Bestandsbauten. Auch für den Kältebereich hat die Geothermie mithilfe von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen großes Potenzial. Nach Berechnungen des Fraunhofer Instituts IEG und des Leibniz-Instituts für angewandte Geophysik (LIAG) kann die nationale geothermische Energieproduktion bis zu einem Viertel des Nutzwärmebedarfs der Industrie decken.

Der hohen Bedeutung der Geothermie für die Energiewende stehen langwierige und komplexe Zulassungsverfahren gegenüber. Für die Zulassung größerer Anlagen berichten Unternehmen von Zeiträumen von ca. 10 Jahren. Um die ambitionierten Ausbauziele bis 2030 erreichen zu können, muss diese Dauer erheblich reduziert werden. Deshalb sollten im GeoWG alle möglichen Beschleunigungsregelungen genutzt werden. Im Vergleich zu den jüngsten Verfahrensverkürzungen wie der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Beschlüssen des Bund-Länder-Paktes können die wasser- und bergrechtlichen Zulassungsverfahren jedoch noch deutlich weiter verkürzt werden.

Zu Artikel 1 GeoWG

Zu § 2 Anwendungsbereich

Der Gesetzesentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie, oberflächennaher Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und Bohrungen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf von September 2024 ist die Erweiterung auf Nebenanlagen und Bohrungen

eine deutliche Verbesserung. Dennoch wird dieser Anwendungsbereich nach viele Zulassungsverfahren nicht beschleunigen können, die für die Nutzung von Geothermie und zur Wärmewende notwendig werden. Als konkrete Beispiel nennen Unternehmen:

- die Erkundung von Geothermiefpotenzialen
- die gleichzeitige Nutzung von Tiefengeothermie und der Gewinnung von strategischen Rohstoffen, unter anderem von Lithium, oder von Kälteleitungen.
- Die Nutzungen von Thermal-, Oberflächen- oder Abwasser als Energiequelle
- Weitere verbundene Zulassungsverfahren für Anbindungsleitungen an das Elektrizitätsnetz oder Zufahrtswege.

Um die mit diesen wichtigen Technologien verbundenen Zulassungsverfahren zu beschleunigen, sollte der Anwendungsbereich deutlich weiter gefasst werden. Er sollte möglichst mindestens alle Vorhaben umfassen, die der Nutzung von Geothermie, Wärmepumpen, Wärme- oder Kältespeichern sowie deren Verteilung dienen.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu Nr. 3 Erdwärme: Der Gesetzesentwurf übernimmt für den Begriff Erdwärme die Definition der Erneuerbare- Energien-Richtlinie. Unternehmen erwarten hierdurch in der Praxis allerdings Schwierigkeiten bei der Nutzung von Geothermie zur Kühlung. Hier wird dem Erdboden oder Grundwasser nicht nur Wärme, sondern bspw. auch Kälte entnommen. Der Begriff sollte deshalb nach Erdboden sowie nach Wärme um „sowie andere thermische Energie wie insbesondere Kälte“ erweitert werden.

Nr. 5 Wärmespeicher: Der Begriff beschränkt sich auf Wärmespeicher nach dem Wärmeplanungsgesetz. Auch hier fehlen Unternehmen die Kältespeicher. Einzelne Unternehmen äußern zudem die Sorge, dass saisonale Wärmespeicher vom Begriff ausgenommen sein könnten. Dies sollte – bspw. durch den Zusatz „Dies gilt auch für saisonale Speicher“ – klargestellt werden.

§ 4 Überragendes öffentliches Interesse

Der Gesetzesentwurf legt das überragende öffentlichen Interesse für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher gesetzlich fest und führt auch die Wertung als vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägungen ein. Grundsätzlich bewerten Unternehmen die gesetzliche Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses für das Errichten von Anlagen als sinnvolle Maßnahmen, um Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Besonders sinnvoll erscheint dabei die vergleichbare Stellung der Geothermie mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms nach § 2 EEG.

Allerdings wird auch hier die Anwendung dieses Mittels eingeschränkt. So umfasst es nicht die oben ausgeführten relevante Zulassungsverfahren, die den Vorhaben zu Nutzung von Geothermie, Wärmepumpen, Wärme- oder Kältespeichern sowie deren Verteilung dienen. Auch die im Anwendungsbereich aufgenommenen dazugehörenden Nebenanlagen und Wärmeleitungen werden ausgeschlossen. Damit ist der Anwendung dieser Regelung deutlich eingeschränkter als im § 2 EEG, von dem auch dazugehörige Nebenanlagen betroffen sind. Deshalb sollten sich die Regelungen im § 4 GeoWG-E auf den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes erstrecken und der Anwendungsbereich wie oben beschrieben erweitert werden.

Zu § 5 vorzeitiger Beginn

Im Gesetzentwurf wird festgelegt, dass ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn 57b Absatz 1 Nummer 3 BBergG besteht. Die jeweiligen Zulassungsbehörden müssen dies daher nicht prüfen, wodurch die Bearbeitungszeit entfällt. Durch die Einschränkung auf das BBergG können weitere betroffene Zulassungsverfahren – wie insbesondere § 17 WHG - nicht von diesem reduzierten Prüfumfang profitieren. Dies sollte ergänzt werden.

Auch greift die Regelung im Vergleich zur jüngsten Novelle des BImSchG deutlich kürzer. Nach § 8a BImSchG kann für Änderungsvorhaben sowie Vorhaben an bestehenden Standorten zusätzlich die sogenannte Prognoseentscheidung entfallen. Diese Regelung sollte fürs WHG und BBergG entsprechend übernommen werden.

Zu § 6 Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Gesetzesentwurf stellt gesetzlich klar, dass seismischer Exploration mittels Vibration in der Regel nicht die Schutzbestimmungen nach 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) begründen. Unternehmen bewerten dies als hilfreich, allerdings führen zahlreiche weitere naturschutzrechtliche Regelungen zu erheblichen Verzögerungen. Als Beispiel nennen Unternehmen Schnitt- und Fällverbote im § 39 BNatSchG, die in der Praxis zu mehreren Monaten Verzögerung führen können. Deshalb sollten, wie bereits für Windenergieanlagen erfolgt, einheitliche Standards mit materiellen Vereinfachungen auch im Arten- und Naturschutz geschaffen werden.

Zusätzlich befürchten Unternehmen, dass die Einschränkung „in der Regel“ zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten führen wird. Die Einschränkung "in der Regel" sollte deshalb gestrichen werden.

Zu § 7 Duldungspflichten

Unternehmen erscheinen die möglichen Schadensersatzregelungen gegenüber sehr weitreichend. Um noch weitergehende Ansprüche auszuschließen, regen sie die Klarzustellung an, dass weitergehende Schadensersatzansprüche der Duldungsverpflichteten nicht bestehen.

Zu § 8 Planfeststellungsverfahren

Die DIHK unterstützt grundsätzlich das Ziel, die Genehmigungsverfahren für Wärmeerzeugungsanlagen und die dazugehörigen Wärmeleitungsnetze zeitlich aufeinander abzustimmen.

In § 8 Absatz 3 erleichtert der Gesetzesentwurf unter Verweis auf § 44c EnWG den vorzeitigen Baubeginn. Durch die „Soll“-Formulierung werden den Behörden dabei allerdings Ermessensspielräume eingeräumt. Unternehmen regen an, dass dieses Verfahren durch eine verbindliche Vorgabe deutlich schnellere durchgeführt werden kann.

In § 8 Absatz 4 erleichtert der Gesetzesentwurf das Enteignungsverfahren. Da der Bau von Wärmeleitungen allerdings nicht im Anwendungsbereich des überragenden öffentlichen Interesses nach § 3 steht, erwarten Unternehmen hier Schwierigkeiten. Sollte sie nicht doch noch, wie oben angeregt, in den Anwendungsbereich des § 3 aufgenommen werden, sollte das überragende öffentliche Interesse zumindest für das Enteignungsverfahren festgelegt werden.

Zu § 10 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

Der Gesetzesentwurf verkürzt für Streitigkeiten zur Tiefengeothermie und Wärmepumpen ab einer Leistung von 500 kW den Instanzenzug. Unternehmen erwarten davon deutlich kürzere Gerichtsverfahren. Allerdings könnte der Instanzenzug bei sehr großen Projekten auch durch die direkte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts weiter verkürzt und auch große Wärmespeicher und Wärmeleitungen aufnehmen.

Im Absatz zwei wird klargestellt, dass der verkürzte Instanzenzug auch auf den Vorzeitigen Beginn anzuwenden ist. Unternehmen regen an, dies auch auf Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 9 Absatz 2 anzuwenden.

Zu Artikel 2 Änderung des Bundesberggesetzes

Nr. 2 und Nr. 6 § 15 und § 57e Absatz 4 Beteiligungsfiktion

Im neuen § 15 Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs soll eine Beteiligungsfiktion entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG eingeführt werden. Allerdings lief diese seit Jahren im BImSchG bestehende Regelung häufig ins Leere, weil sich Genehmigungsbehörden ohne die Stellungnahme der zu beteiligenden Behörden nicht befugt oder in der Lage sahen, selbst über diesen Sachverhalt zu entscheiden. Deshalb wurde die Regelung im BImSchG um einen Satz 4 um eine Stichtagsregelung erweitert: „Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.“ Um die Fristüberschreitung weiter zu reduzieren, sollten neben der Aufsichtsbeschwerde weitere Rechtsfolgen wie bspw. Entschädigungen geprüft werden.

Zu Nr. 6 § 57e Absatz 6

Der Gesetzesentwurf erweitert die bestehenden Fristenregelungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erdwärme werden für Erdwärmeeanlagen, Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen. Die vorgeschlagenen Fristen sind dabei deutlich länger als beispielsweise für Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht. Die Vollständigkeitsprüfung sollte entsprechend nicht 45 Tage, sondern maximal einen Monat dauern. Die Dauer zu Genehmigung sollte analog zum § 10 Absatz 6a im BImSchG (7 und 3 Monate) betragen. Um die häufigen folgenlosen Fristüberschreitungen zu reduzieren, sollten Rechtsfolgen wie Aufsichtsbeschwerde und Entschädigung geprüft werden.

Weitere Verfahrensbeschleunigungen im BBergG

Neben der oben genannten Fristen- und Stichtagsregelung fehlen im BBergG weitere beschleunigende Verfahrensregelungen analog zu den laufenden oder umgesetzten Beschleunigungsgesetzen. Als Beispiel sollten hier die jüngsten Regelungen im BImSchG und der Durchführungsverordnung 9. BImSchV herangezogen werden. Dazu gehören neben der erwähnten Fristverkürzung und Stichtagsregelung beispielsweise die Erleichterung von Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) sowie das mögliche Entfallen von Erörterungsterminen (§ 16 9. BImSchV). Um die Verfahren wesentlich zu beschleunigen, sollten wie im Koalitionsvertrag vereinbart, alle Maßnahmen des Bund-Länder-Paktes zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere Genehmigungsfiktionen, Stichtagsregelungen, weitere Fristverkürzungen, Erleichterungen bei der Umwelt- und Naturschutzprüfung. Diese Verfahrenserleichterungen – wie sie für Windenergieanlagen und Wasserstoffelektrolyseure im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeführt wurden – sollten auch in wasser- und bergrechtlichen Zulassungsverfahren angewandt werden.

Unternehmen regen zudem an, im BBergG auch für kleinere Vorhaben eine Konzentrationswirkung des Zulassungsverfahrens einzuführen, wie sie im § 13 BImSchG besteht. Im BBergG besteht diese Konzentration der Zulassungsverfahren nur für den Fall, dass für Geothermieanlagen bzw. -bohrungen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 2, 57a Abs. 1 BBergG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG. Bei kleineren Projekten bestehe in der Regel keine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. In diesen Fällen gibt es nach aktueller Rechtslage auch keine Konzentrationswirkung.

Konkret im BBergG regen einzelne Unternehmen an, die Bohrung mehrerer Unternehmen in einem Aufsuchungsgebiet zuzulassen. Dies sei möglich, soweit die Horizonte voneinander getrennt seien. Dies würde durch das heutige Bergrecht untersagt und führe in der Praxis dazu, dass sich Unternehmen größere Felder für die Geothermienutzung sicherten, andere Unternehmen dann jedoch zu spät kämen.

Weitere Beschleunigung im BBergG

Die vorgeschlagenen Verfahrensbeschleunigungen beschränken sich zudem auf Fristenregelungen zur Zulassungsentscheidung und der digitalen Verfahrensdurchführung.

Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf, die nicht angepassten Gesetze und Verordnungen, die beim Bau von Geothermieranlagen oder entsprechender Infrastruktur greifen (z.B. BIm-SchG, ROG), zu prüfen und ggf. durch Auslegungshilfen und Klarstellungen behoben werden, damit die Vorgaben des GeoBG in anderen Rechtsbereichen greifen.

Zu Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Gesetzesentwurf führt analog zum § 10 GeoWG in einer neuen Nummer 3d zu § 48 Absatz 1 Satz 1 VerwGO den verkürzten Instanzenzug für Tiefengeothermie und große Wärmepumpen ein. Hier regen Unternehmen wir beim Anwendungsbereich des GeoWG selbst die Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Erkundung an.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks

Leiter des Referats Umweltpolitik

Tel. 030/20308-2208

Mail: dierks.hauke@dihk.de

Louise Maizieres

Leiterin des Referats Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe

Tel. 030/20308-2207

E-Mail: maizieres.louise@dihk.de

Tatiana Valyaeva

Leiterin des Referats Energie- und Umweltpolitik – Bereiche Gebäude und Mobilität

Tel. 030/20308-2216

E-Mail: valyaeva.tatiana@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.